

# Satzung

des Verbands der Ehemaligen und Freunde des GRV Bonn e.V.

[Präambel](#)

[§1 Name und Sitz des Vereins](#)

[§2 Zweck und Ziele des Vereins](#)

[§3 Verwendung der Vereinsmittel](#)

[§4 Mitgliedschaft](#)

[§5 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen](#)

[§6 Organe des Vereins](#)

[§7 Mitgliederversammlung](#)

[§8 Vorstand](#)

[§9 Kassenprüfung](#)

[§10 Protokollpflicht](#)

[§11 Ehrenmitgliedschaft](#)

[§12 Vereinsauflösung](#)

[§13 Schlussbestimmungen](#)

[Anhang 1: Stander](#)

## Präambel

Im Verband der Ehemaligen und Freunde des GRV Bonn e.V. haben sich ehemalige Mitglieder und Freunde des Gymnasial-Rudervereins (GRV) am Beethoven-Gymnasium Bonn zusammengeschlossen, um das, was sie selbst am GRV schätzen gelernt haben, auch für nachfolgende Schülergenerationen zu erhalten.

Das besondere Wesen des Schülerrudervereins, nämlich die freie Ausgestaltung der gemeinsamen Freude am Rudersport, will der Verein unterstützen und sichern.

*Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Satzungstext die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.*

## §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verband der Ehemaligen und Freunde des GRV Bonn“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vereinsstander ist eine weiße, dreieckige Fahne mit zwei schwarzen Dreiecken und einem roten Stern sowie dem Zusatz „EV“; eine Abbildung ist als Anhang der Satzung angefügt.

## §2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 und 21 der Abgabenordnung (Förderung der Jugendhilfe und des Sports) durch die Förderung des Rudersportes am Beethoven-Gymnasium in Bonn.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Beschaffung von Materialien sowie von Mitteln für Einrichtungen und Materialien, die dem Erhalt und dem Ausbau des Rudersports dienen,
  - der finanziellen und praktischen Unterstützung von Wanderfahrten und anderen rudersportlichen Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene,
  - der finanziellen und praktischen Unterstützung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen insbesondere im Bereich der sicheren Bootsführung, des Rettungsschwimmens sowie des Bootsbaus,
  - die Beschaffung und Verwendung von Mitteln für Einrichtungen und Materialien, die dem Erhalt und dem Ausbau der rudersportlichen Tätigkeit am Beethoven-Gymnasium dienen, sowie
  - der Stiftung von Pokalen, Urkunden oder anderen Auszeichnungen in Sachwerten für besondere Leistungen auf rudersportlichem Gebiet.
- (3) Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Vereinsgrundsätzen nicht vereinbar.
- (4) Bei allen Aktivitäten muss die Eigenständigkeit des Schülerrudervereins am Beethoven-Gymnasium gewahrt bleiben.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§3 Verwendung der Vereinsmittel**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines einschließlich anfallender Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person werden, die die Satzungszwecke bejaht, sofern der Vorstand nicht in angemessener Frist widerspricht. Als angemessene Frist gilt ein Monat nach Kenntnisnahme durch den Vorstand. Ein Anspruch zur Aufnahme besteht nicht.

(2) Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und die erste Beitragszahlung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
- Streichung aus der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss bei einem Zahlungsrückstand von zwei Jahresbeiträgen trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung,
- Ausschluss,
- Tod.

(4) Der Ausschluss muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied muss durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins geschadet oder die Erfüllung der Satzungszwecke gefährdet haben. Ihm ist auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(5) Der Vorstand beschließt eine Datenschutzordnung, welche insbesondere den Umgang mit und die elektronische Verarbeitung von Mitgliederdaten regelt.

### **§5 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen**

(1) Für die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die Beitrags- und Spendenordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Vorstand kann Mitgliedern Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

### **§6 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Alle Organe arbeiten ehrenamtlich.

(3) Ein Mitglied eines Organs ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm und dem Verein betrifft.

## §7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.

(2) Sie weist den Vorstand an und hat das Recht, über alle Fragen des Vereins zu entscheiden.

(3) Alljährlich im letzten Quartal des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, bei der der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht vorlegen muss.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, sobald ein diesbezüglicher Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte vorliegt.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. mit einfacher Mehrheit über

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Mittelverwendung,
- die Beitrags- und Spendenordnung,
- die Genehmigung von Protokollen vergangener Mitgliederversammlungen,
- alle weiteren Anträge, sofern in der Satzung nichts anderes festgeschrieben ist.

2. mit 2/3-Mehrheit über

- Umlagen,
- Satzungsänderungen,
- Änderungen der Tagesordnung.
- die Auflösung des Vereins

3. mit 3/4-Mehrheit über

- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Auflösung des Vereins.

(6) Wahlen müssen geheim sein, wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen in getrennten Wahlgängen einzeln gewählt werden.

(7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. In Dringlichkeitsfällen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Der Vorstand des GRV soll über die Mitgliederversammlung informiert werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Die Angaben der Mehrheiten in (5) beziehen sich auf die anwesenden Mitglieder.

(9) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

(10) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung befindet über die Anträge.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem Schriftwart und einem Beisitzer.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Verwaltungsaufgaben. Er entscheidet über die Mittelverwendung, sofern diese einen bestimmten, von der Mitgliederversammlung jährlich festzulegenden Rahmen nicht übersteigt. Er legt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht ab.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie handeln im Auftrag des Vorstandes im Sinne von Absatz 1.
- (6) Der Vorsitzende vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Bei seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (7) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (8) Abweichend kann der Vorstand aus gewichtigen Gründen mit 4/5-Mehrheit jedes Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung seines Amtes entheben. Dieser Entschluss muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitglieder sind von diesem Vorgang umgehend zu informieren.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus bleibt sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.
- (10) Der Vorstand ist beschlussunfähig, wenn
  - weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder
  - die Einladungsfrist von 5 Tagen vor einer Vorstandssitzung nicht eingehalten worden ist und ein Vorstandsmitglied deshalb unverzüglich, nachdem es von der Sitzung erfahren hat, protestiert.
- (11) Der Vorstand hält in geeigneter Weise Kontakt mit dem GRV.

## **§9 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer soll mit der des Kassenwarts übereinstimmen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die ordnungsgemäße Verbuchung und Verwendung von Vereinsmitteln zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§10 Protokollpflicht**

- (1) Bei allen Versammlungen der Vereinsorgane ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Es muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Versammlung auf angemessene Weise zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll muss auf der folgenden Mitgliederversammlung von den Mitgliedern genehmigt werden.

## **§11 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können aufgrund ihrer Verdienste durch die Mitgliederversammlung zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§12 Vereinsauflösung**

(1) Im Falle einer Auflösung des Vereins ist der amtierende Vorstand der Liquidator. Er kann auch eine geeignete Person als Liquidator bestimmen.

(2) In diesem Falle, oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die "Gesellschaft der Freunde und Förderer des Beethoven-Gymnasiums", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§13 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten hiermit außer Kraft.

## **Anhang 1: Stander**

